

Nordseeheilbad Borkum GmbH
- Segment Stadtwerke -
Hindenburgstraße 110, 26757 Borkum
Telefon: 04922/933-800
Telefax: 04922/933-823
E-Mail: stadtwerke@borkum.de

Verkehrslandeplatz Borkum
Ostfriesenstraße 108, 26757 Borkum
Telefon: 04922/3848
E-Mail: flugplatz@borkum.de

Entgeltordnung
für den Verkehrslandeplatz Borkum

Teil I
Landeentgelte

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig.
Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
Für Schwebeflüge von Drehflüglern innerhalb des Flugplatzes, die den Rollbewegungen von Flächenflugzeugen entsprechen, ist kein Landeentgelt zu entrichten.
2. Für Flugzeuge, Drehflügler, Luftsportgeräte, selbststartende Motorsegler und Segelflugzeuge bemisst sich das Landeentgelt nach dem, in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

2.1 Das Landeentgelt beträgt:

bei einem Höchstabfluggewicht im Bereich

bis	750 kg	12,50 €
751 kg -	1.000 kg	16,00 €
1.001 kg -	1.200 kg	18,00 €
1.201 kg -	1.400 kg	24,00 €
1.401 kg -	1.600 kg	32,00 €
1.601 kg -	2.000 kg	38,00 €
2.001 kg -	3.000 kg	60,00 €
3.001 kg -	4.000 kg	95,00 €
4.001 kg -	5.000 kg	125,00 €
5.001 kg -	6.000 kg	155,00 €
6.001 kg -	7.000 kg	185,00 €

bei einem Höchstabfluggewicht über 7.000 kg für jede angefangenen 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes 35,00 €

- 2.2 Für Schul- und Einweisungsflüge können Ermäßigungen gewährt werden, sofern Start und Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Dieses ermäßigte Entgelt beträgt:

50 v. H. der nach 2.1 maßgebenden Sätze.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb durchführt und die zum Erwerb seines Luftfahrerscheines oder einer zusätzlichen Berechtigung im Sinne der Verordnung über LuftPersV und EASA-FCL notwendig sind.

Wird beim Schulflug eines Segelflugzeuges, der diesen Voraussetzungen entspricht, ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltermäßigung gleichgestellt. Für die Inanspruchnahme der Entgeltermäßigung sind beweiskräftige Dokumente (Flugbuch, Ausbildungsvertrag, etc.) vorzulegen.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten nur solche, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung durchführen muss (EASA-FCL). Sie sind durch Vorlage der Berechtigung des Einweisers sowie Flugbuches des Einzuweisenden zu belegen. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum „Vertraut machen“ (EASA_FCL).

2.3 Kein Landeentgelt ist zu entrichten bei:

Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug.
(Ausweichlandungen sind keine Notlandungen)

Flügen des Such- und Rettungsdienstes.

2.4 Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland ist kein Landeentgelt zu entrichten.

Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Höchstabfluggewicht, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.

2.5 Es können vereinzelt gesonderte Ermäßigungen vereinbart werden.

Teil II Abstellentgelte

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler, Luftsportgeräte, selbststartende Motorsegler und Segelflugzeuge bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht. Dieses ist zu entrichten, wenn das Luftfahrzeug über Nacht abgestellt wird und bezieht sich auf das Abstellen außerhalb des Hangars. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

2.1 Das Abstellentgelt beträgt:

bei einem Höchstabfluggewicht im Bereich

bis	750 kg	6,50 €
751 kg -	1.000 kg	7,50 €
1.001 kg -	1.200 kg	8,50 €
1.201 kg -	1.400 kg	10,00 €
1.401 kg -	1.600 kg	11,50 €
1.601 kg -	2.000 kg	13,00 €
2.001 kg -	3.000 kg	17,00 €
3.001 kg -	4.000 kg	24,00 €
4.001 kg -	5.000 kg	35,00 €
5.001 kg -	6.000 kg	46,00 €
6.001 kg -	7.000 kg	60,00 €

bei einem Höchstabfluggewicht über 7.000 kg für jede angefangenen 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes 15,00 €

2.2 Es können vereinzelt gesonderte Ermäßigungen vereinbart werden.

Teil III
PPR (Prior Permission Requested)

1. Für Dienstleistungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird ein kostendeckender Zuschlag (PPR-Entgelt) zusätzlich zu Lande- und Abstellentgelte erhoben.

2. Das PPR-Entgelt beträgt:

Je angefangene Stunde außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten 90,00 €

Am Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen ist zusätzlich ein Zuschlag von 100 v. H. auf dieses Entgelt zu entrichten.

Teil IV
Feuerlösch- und Rettungsdienste (Rescue and Firefighting Services = RFFS)

1. Für die Bereitstellung des Feuerlösch- und Rettungsdienstes der Flugplatzkategorien CAT 2 und CAT 3 wird ein kostendeckender Zuschlag (RFFS-Entgelt) zusätzlich zu Lande- und Abstellentgelte pro Landung erhoben.

2. Das RFFS-Entgelt beträgt:

Bereitstellung RFFS CAT 2 150,00 €
Bereitstellung RFFS CAT 3 300,00 €

Am Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen ist zusätzlich ein Zuschlag von 100 v. H. auf das entsprechende Entgelt zu entrichten.

Teil V
Offshore-Flugbetrieb

Für Offshore-Flüge ist die bodenbetriebliche Abwicklung der Luftfahrzeuge und Passagiere über das Offshore-Terminal durchzuführen. Für die Abwicklung dieser Flüge wird ein Sonderentgelt in Höhe von 225,00 € pro Abflug berechnet.

Das Entgelt beinhaltet den luftfahrtrechtlich erforderlichen Check-In, das Wiegen der Passagiere, des Gepäcks und der Fracht, sowie das Beladen und Boarding in das respektive Luftfahrzeug und eine spezifische Sicherheitsunterweisung.

Teil VI
Allgemeine Bestimmungen

1. Schuldner der Entgelte sind zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme als Gesamtschuldner:

- Die Luftverkehrsgesellschaft unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird.
- Die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing).
- Der Luftfahrzeughalter
- Die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Eigentümer oder Halter zu sein (z.B. Mieter, Leasingnehmer etc.)
- Der Eigentümer des Luftfahrzeuges

2. Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzunternehmen die Papiere vorzulegen, die zur Entgeltberechnung notwendig sind.

3. Die Entgelte sind vor dem Start in Euro zu entrichten. Nach vorheriger Vereinbarung und Gestellung einer entsprechenden banküblichen Sicherheitsleistung können die Entgelte nachträglich entrichtet werden.


4. Sämtliche Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. In den aufgeführten Beträgen ist die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer enthalten.


**Teil VII
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01. November 2024 in Kraft.
Mit dem gleichen Tage tritt die Entgeltordnung vom 01. Juli 2022 außer Kraft.

Borkum, den 10.10.2024

Nordseeheilbad Borkum GmbH
- Verkehrslandeplatz -





Dipl.-Ing. Axel Heide
- Werksdirektor -

Genehmigungsvermerk:

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Dez. 82 - Standort Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg